VERORDNUNG (EWG) Nr. 684/85 DER KOMMISSION

vom 13. März 1985

zur Änderung des repräsentativen Marktpreises und des Schwellenpreises für Olivenöl während des Wirtschaftsjahres

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/85 (2), insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 683/85 der Kommission vom 13. März 1985 mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG in bezug auf die Änderung des repräsentativen Marktpreises und des Schwellenpreises für Olivenöl während des Wirtschaftsjahres (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 3014/84 des Rates (4) wurde für das Wirtschaftsjahr 1984/85 der repräsentative Marktpreis für Olivenöl auf 196,87 ECU/100 kg und der Schwellenpreis für Olivenöl auf 195,74 ECU/100 kg festgesetzt. Mit der gleichen Verordnung wurden die gemäß Artikel 11 Absätze 5 und 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vom Betrag der Verbrauchsbeihilfe einzubehaltenden Prozentsätze auf 2,2 % und 4 % festgesetzt.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 683/85 wurden die Kriterien festgelegt, nach denen eine Änderung der Faktoren, die bei der vorangegangenen Festsetzung des repräsentativen Marktpreises berücksichtigt wurden, als erheblich angesehen werden kann. Die Anwendung dieser Kriterien führt bei Olivenöl zur Änderung des derzeitigen repräsentativen Marktpreises und des derzeitigen Schwellenpreises. Infolgedessen sind die gemäß Artikel 11 Absätze 5 und 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG einzubehaltenden Prozentsätze so anzupassen, daß der Gesamtbetrag, der sich aus der Anwendung der zuvor festgesetzten einbehaltenen Beträge ergibt, beibehalten wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der repräsentative Marktpreis und der Schwellenpreis für Olivenöl werden wie folgt festgesetzt:

— repräsentativer Marktpreis: 208,80 ECU/100 kg;
— Schwellenpreis: 207,67 ECU/100 kg.

Artikel 2

(1) Der in Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Prozentsatz der Verbrauchsbeihilfe wird auf 2,9 festgesetzt.

(2) Der Prozentsatz der Verbrauchsbeihilfe, der für Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG verwendet wird, wird auf 5,3 festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. März 1985

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, s. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1985, S. 12.
(3) Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.
(4) ABl. Nr. L 285 vom 30. 10. 1984, S. 1.